



Zwischen der Königlich Sächsischen Landesregierung und der Fürstlich Reussischen der jüngeren Linie gemeinschaftlichen Landesregierung in Weira, ist, wegen gegenseitiger Verschärfung der Jagd- und Forstverbrechen in das Gericht, in dessen Bezirke der Jagd- und Forstverbrechen begangen ward, folgende Uebereinkunft getroffen worden.

### §. 1.

Wenn sich der Fall ereignet, daß ein Königlich Sächsischer Unterthan im Fürstlich Reussischen der jüngeren Linie Territorio, oder ein Fürstlich Reussischer Unterthan im Königlich Sächsischen Gebiete, ein Jagdverbrechen innerhalb oder außerhalb des Waldes verüben, oder auf unstreitigem Waldgrund und Boden, es mag derselbe im landesherrlichen oder Privateigenthume sich befinden, eines Vergehens durch Holzentwendung, Verschädigung der Hölzer, Wrasen, Hüthen, Moosscharren und Streureissen sich schuldig machen sollte; so soll ein solcher, es sei eine Pfändung erfolgt oder nicht, gehalten seyn, sich auf die an ihn ergehende Ladung, in welcher er, nach der bei der vorläufigen Behörde geltenden gesetzlichen Vorschrift, mit Einräumung einer blos vierzehntägigen Frist, zu citiren ist, vor dem Amte oder Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit er sich des Vergehens schuldig gemacht hat, zu stellen, und es sollen daselbst die begangenen Jagd- und Waldsverbrechen sonach, als die bei Gelegenheit derselben und uno actu continuo mit diesen begangenen andern Excesse, z. B. Widersetzlichkeit bei der Pfändung, untersucht und bestraft werden.

### §. 2.

Damit dergleichen Verbrechen, besonders Holzdieben, desto leichter entdeckt werden können, soll den Forstbedienten oder den bestohlenen Eigenthümern nachgelassen bleiben,